



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVSK. Havariekommissar.



Informations-Rundschreiben vom 21. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen haben sich wieder einige Entwicklungen rund um das Sachverständigenwesen ergeben, woraus ich auszugsweise berichten will:

Vorsicht bei neuen Kaskobedingungen

Derzeit berichtet die Presse vermehrt über angebliche Sonderangebote, die einige Kraftfahrzeugversicherer ihren Kunden anbieten. Beispielhaft sei hier auf das Angebot der HUK-Coburg verwiesen, die unter dem Begriff der HUK-Coburg Kasko Select besondere Rabatte versprechen, wenn sich der Versicherungsnehmer entschließt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Kern dieser neuen Kaskoverträge, die neben der HUK-Coburg auch von anderen großen Versicherern bereits angeboten werden oder sich zumindest in Vorbereitung befinden, ist die Verpflichtung des Versicherungsnehmers im Schadenfall ausschließlich eine Werkstatt zu nutzen, die durch den Versicherer vorgeschrieben wird.

Diese Art der Versicherungsverträge wird auch *Police mit Werkstattbindung* genannt.

Nur auf den ersten Blick ist ein derartiger Versicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer vorteilhaft. Eine ganze Reihe von gravierenden Nachteilen sollte den Versicherungsnehmer sehr genau nachdenken lassen, ob er tatsächlich zur Nutzung eines im Übrigen überschaubaren Rabattes auf elementare Rechte nach einem Unfallschaden verzichten will.

Viele Fahrzeuge, für die eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird, sind geleast oder finanziert. Der Abschluss eines Vertrages mit Werkstattbindung könnte demnach durchaus gegen bestehende Finanzierungs- oder Leasingverträge verstoßen, da in diesen Verträgen in der Regel vorgeschrieben ist, dass Instandsetzungen ausschließlich in autorisierten Betrieben stattfinden. Möglicherweise stellt also der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Werkstattbindung automatisch einen Verstoß gegen bestehende Finanzierungs- oder Leasingverträge dar. Schlimmstenfalls kann dies die sofortige Kündigung des Leasingvertrages oder des Finanzierungsvertrages zur Folge haben.

Weitere Gründe sprechen dafür, nach Abschluss derartiger Verträge größte Vorsicht walten zu lassen.

Zum einen kann es durchaus sein, dass der regulierungspflichtige Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Werkstatt vorschreibt, die keinerlei Markenbindung besitzt. Selbst wenn kein Leasing- oder Finanzierungsvertrag besteht, besteht nach Ansicht von Fachleuten das Risiko, dass bei einem späteren Verkauf des Fahrzeuges nur noch ein geringerer Verkaufserlös erzielt werden kann. Aus gutem Grund wird das scheckheftgepflegte Fahrzeug mit einem besserem Preis gehandelt als Fahrzeuge, die dieses Kriterium nicht vorweisen können.

Nicht zuletzt bestehen Risiken im Rahmen einer fiktiven Abrechnung. Schon heute werden von einigen Versicherern in Fällen fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze so genannter Vertrauenswerkstätten zugrunde gelegt. Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug also nicht in Stand setzen, erhält der Versicherungsnehmer zwar die ermittelten Reparaturkosten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Zugrundelegung der vergünstigten Stundenverrechnungssätze, die der Vertrauensbetrieb der Versicherung einräumt.

Würde man zu einem späteren Zeitpunkt in einer Fachwerkstatt reparieren lassen oder will man das Geld für den Erwerb eines Neufahrzeuges nutzen, fehlen oft 10 % bis 20 % der eigentlich zu zahlenden Reparaturkosten. Verstößt ein Versicherungsnehmer im Falle einer Reparatur gegen den Versicherungsvertrag und lässt sein Fahrzeug in einer anderen Werkstatt reparieren, zahlt der Versicherer bspw. nach den Bedingungen der HUK-Coburg nur noch 85 % der angefallenen Reparaturkosten.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Mit derartigen Versicherungsbedingungen sollen die Rechte des Versicherungsnehmers eingeschränkt werden. Jedem Autofahrer kann daher nur geraten werden, sehr genau zu prüfen, ob ein derartiger Vertrag überhaupt in Frage kommen kann.

Für alle anderen Versicherungsverträge gilt ohnehin das Recht des Versicherungsnehmers, sich nicht auf eine Werkstatt des Versicherers einlassen zu müssen. Lediglich Verträge, die ausdrücklich auf die neuen Sonderbedingungen abstellen kennen das Recht des Versicherers, eine Werkstatt auszuwählen. In allen anderen Fällen bleibt es bei dem Recht des Autofahrers, nicht in die Werkstatt des Vertrauens des Versicherers zu gehen, sondern in die Werkstatt des eigenen Vertrauens.

Quelle: BVS-K-Rundschreiben Nr. 6 Mai/Juni 2006

Schadengutachten: Pauschales Sachverständigenhonorar nach Schadenhöhe

Ein Streitthema dürfte nun vorerst erledigt sein. Der BGH hat entschieden: Kfz-Sachverständige überschreiten ihr vom Gesetz eingeräumtes Ermessen nicht, wenn sie das Honorar für Routine-Gutachten pauschaliert nach Schadenhöhe abrechnen. Im Urteilsfall hatte eine Versicherung -sehr clever, aber am Ende erfolglos- den Streit vom Schadenssenat zum Werkvertragsssenat des BGH verlagert. Ein Geschädigter wurde motiviert, die Gutachtenrechnung nicht zu bezahlen, weil nicht nach Zeitaufwand abgerechnet worden sei. Das Pfiffige daran: Im Schadenrecht wäre es nur auf die Frage angekommen, ob der Geschädigte überhaupt wissen muss, dass viele Sachverständige nach Schadenhöhe und manche nach Zeitaufwand abrechnen. Nur wenn er dafür sensibel sein müsste, was man wohl zwanglos verneinen kann, könnte er überhaupt vorwerfbar "den falschen" wählen. Im Werkvertragsrecht dagegen kommt es nur auf die Berechtigung des Sachverständigen an, nach Schadenhöhe abzurechnen. Der BGH hat klargestellt: Er darf. Und schadenrechtlich gilt: Wenn der Experte so abrechnen darf, macht auch der Geschädigte mit seiner Beauftragung nichts verkehrt.

Unser Tipp: Wenn Sie einen Gutachter empfehlen, sollte es für Sie nur ein einziges Auswahlkriterium geben: Die Seriosität und Richtigkeit seiner Schadenermittlung inklusive des merkantilen Minderwerts. Ob er sein Honorar nach Schadenhöhe oder nach Zeitaufwand abrechnet, ist kein Argument für eine Empfehlung, aber auch keines dagegen. (Urteile vom 4.4.2006, Az: X ZR 80/05 und Az: X ZR 122/05)

Quelle: Unfallregulierung effektiv 05/2006 S.1

Unfallchadensregulierung: Neuer Abrechnungsmodus in 130-Prozent-Fällen

1. Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten (eventuell incl. Minderwert) den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 %, ist die Reparatur aber unvollständig und/oder unfachmännisch, so ist der Anspruch des Geschädigten nicht in jedem Fall auf den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert ./. Restwert) beschränkt. Dieser bildet nur die untere Grenze (Aufgabe von Senat, Ur. v. 28.12.94, 1 U 263/93, NZV 95, 232; Senat, Ur. v. 10.3.97. 1 U 118/96, NZV 97, 355).
2. Die Ersatzpflicht des Schädigers geht in einem solchen Fall bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes, wenn der Aufwand der tatsächlich durchgeführten (minderwertigen) Reparatur den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt, aber unter dem Wiederbeschaffungswert bleibt, Anschluss an BGH, Ur. v. 15.2.05, VI ZR 172/04, NJW 05, 1110.
(OLG Düsseldorf 6.3.06, I-1 U 163/05)

Sachverhalt

Nach einem Unfall mit ihrem Mercedes (A-Klasse) ließ die Klägerin den Schaden wie folgt schätzen:

- ◆ Reparaturkosten 9.480,81 EUR,
- ◆ Wiederbeschaffungswert 7764,96 EUR,
- ◆ Restwert 3.380 EUR.

Seite 3 zum Schreiben vom 21. Juni 2006

Die Klägerin reparierte in Eigenregie, nach ihrer Behauptung fachgerecht und vollständig. Mit der Abrechnung durch die beklagte Versicherung i.H.d. Netto-Wiederbeschaffungsaufwands war sie nicht einverstanden. Unter Berufung auf die 130-Prozent-Rspr. klagte sie auf Zahlung der Netto-Reparaturkosten lt. Schadensgutachten. Nach dem erstinstanzlich eingeholten Gutachten war zwar -unter Verwendung von gebrauchten Türen- die Betriebssicherheit wieder hergestellt. Die Instandsetzung entsprach jedoch nicht der gültigen Reparaturtechnik. Einige Teile seien nicht, andere nur unzulänglich ersetzt worden. Den Kostenaufwand für die durchgeführte Reparatur schätzte der Gerichtssachverständige -unbeanstandet- auf 4.995,79 EUR (netto). Das LG erkannte den Fahrzeugschaden nur in Höhe des (geringeren) Wiederbeschaffungsaufwands an. Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Berufung, mit der sie Ersatz nur noch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes brutto verlangte. Das Rechtsmittel war teilweise begründet.

Quelle: Verkehrsrecht aktuell 04/2006 S.55

Zur Thematik der 130-Prozent-Regulierung verfügen wir über eine aktuelle Veröffentlichung des BVS, in der insgesamt 11 Fallkonstellationen dargestellt und erläutert werden. Sie können diese Veröffentlichung bei uns per E-Mail an info@oesterle.com anfordern.

Sachschadensrecht

Verneinte Begrenzung des Schadensersatzanspruchs bei Abrechnung nach den fiktiven Reparaturkosten auf den Wiederbeschaffungsaufwand und nicht erwiesener Veräußerung

Lässt der Geschädigte sein Unfallfahrzeug nicht reparieren, sondern begnügt sich mit einer gegebenenfalls in Eigenleistung erfolgten Notreparatur und benutzt das Fahrzeug weiter, kann er den Ersatz der unter dem Wiederbeschaffungswert liegenden Nettopreparaturkosten beanspruchen und muss sich nicht auf den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) verweisen lassen. Das Fehlen eines Reparaturnachweises erlaubt nicht den Schluss, dass das Fahrzeug unrepariert veräußert worden ist und deshalb auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwandes abzurechnen ist.

AG Siegburg, Urt. v. 14.10.2005 –109 C 368/05

Quelle: zfs 05/2006, S.264

Auch weiterhin ist in der Rechtsprechung bemerkbar, daß Geschädigte und Reparaturbetriebe entlastet werden, wohingegen die Versicherungswirtschaft ihr Streben nach äusserster Gewinnmaximierung ausdehnt. Man darf gespannt sein, wohin die jeweiligen Entwicklungen führen.



Frank Oesterle